



KOA 12.016/24-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde von A vom 12.12.2023 gegen die am 29.11.2023 im Hörfunkprogramm Ö1 ausgestrahlte Sendung „Punkt eins“ unter dem Titel „Der lange Weg zur Selbstbestimmung“ wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.12.2023, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 20.12.2023 eingelangt, wandte sich A gegen die am 29.11.2023 im Hörfunkprogramm Ö1 ausgestrahlte Sendung „Punkt eins“ unter dem Titel „Der lange Weg zur Selbstbestimmung“ und behauptete insbesondere eine Verletzung der „Programmrichtlinien“.

Mit Schreiben vom 22.12.2023, das dem Einschreiter am 28.12.2023 zugestellt wurde, richtete die KommAustria eine Aufforderung zur Mängelbehebung an den Einschreiter und führte darin zusammengefasst aus, sein Schreiben lasse offen, ob er damit ein förmliches Rechtsaufsichtsverfahren vor der KommAustria anstrebe. Sollte dies der Fall sein, erfülle es jedoch nicht die formalen Voraussetzungen einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G. In diesem Fall bedürfe es im Hinblick auf eine behauptete Verletzung des ORF-Gesetzes jedenfalls näherer Angaben dahingehend, auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe der Beschwerdelegitimation eine allfällige Beschwerde gestützt werde, sowie weiters der notwendigen Angaben gemäß lit. a (Darlegung einer unmittelbaren Schädigung) oder lit. b (Nachweis der Entrichtung von Rundfunkgebühren sowie entsprechende Unterschriftenlisten). Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G sei zudem darauf hinzuweisen, dass eine allenfalls geltend gemachte unmittelbare Schädigung zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müsse bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfe. Der Einschreiter werde daher für den Fall, dass er mit seinem Schreiben vom 12.12.2023 eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G



intendiert habe, gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, binnen zwei Wochen Angaben zum Nachweis seiner Beschwerdelegitimation nachzureichen bzw. die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Dazu ist keine Stellungnahme des Einschreiters eingelangt.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der KommAustria.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages ergibt sich aus dem im Akt vorhandenen Rückschein.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

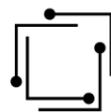
Das Anbringen des Einschreiters enthielt im Hinblick auf die notwendigen Inhalte einer etwaigen Beschwerde – insbesondere im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation – keine ausreichenden Angaben, weshalb mit Schreiben vom 22.12.2023 ein entsprechender Mängelbehebungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG erging.

Der Einschreiter hat darauf (innerhalb der gestellten Frist sowie bis dato) nicht geantwortet. Seine Beschwerde war daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen



vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.016/24-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)